

## 1.1

# MERKBLATT ÜBER DIE AHV/IV/FAK- UND ALV-BEITRÄGE

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2013

## ALLGEMEINES

Dieses Merkblatt beschreibt die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Versicherten an die folgenden Zweige der sozialen Sicherheit:

- AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)
- IV (Invalidenversicherung)
- FAK (Familienausgleichskasse)
- ALV (Arbeitslosenversicherung)

Zu beachten ist: Das Beitragsinkasso für die ALV wird ab 2011 durch die AHV durchgeführt. ALV-Beiträge für die Jahre 2010 und früher werden jedoch von der ALV (Amt für Volkswirtschaft) in Rechnung gestellt.

Zur Deckung der VK (Verwaltungskosten) erheben die AHV-IV-FAK-Anstalten zusätzlich auf die AHV-IV-FAK-Beiträge auch einen Verwaltungskostenbeitrag.

## BEITRAGSPFLICHT

### 1 Beitragspflichtig sind:

- Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- Personen, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die von einem Arbeitgeber mit einer Betriebsstätte in Liechtenstein vorübergehend zu einer Arbeitsleistung ins Ausland entsandt werden, sofern sie vom liechtensteinischen Arbeitgeber entlohnt werden und sofern vor dem Arbeitsantritt im Ausland ein Versicherungsverhältnis zur AHV/IV bestanden hat;
- Personen, die im Dienste des Fürstentums Liechtenstein im Ausland tätig sind oder die von liechtensteinischen Institutionen als Entwicklungshelfer im Ausland beschäftigt oder ausgebildet werden.

## 1.1

### Beginn der Beitragspflicht

- 2 Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar jenes Kalenderjahres, in dem Erwerbstätige 18 Jahre alt werden.

Jahrgang	Kalenderjahr			
	2015	2016	2017	2018
1997	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1998	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1999	frei	frei	pflichtig	pflichtig
2000	frei	frei	frei	pflichtig

Mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers und Lehrlinge zahlen bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden, nur vom Barlohn Beiträge. Von diesem Zeitpunkt an sind auch vom Naturallohn Beiträge zu entrichten. Im Betrieb mitarbeitende Ehegatten entrichten - ungeachtet ihres Alters - Beiträge nur vom Barlohn.

- 3 **Nichterwerbstätige Personen** sowie im Betrieb **mitarbeitende Familienmitglieder** ohne Barlohn sind AHV- IV- FAK- und VK-beitragspflichtig ab dem 1. Januar jenes Kalenderjahres, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Jahrgang	Kalenderjahr			
	2015	2016	2017	2018
1994	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1995	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1996	frei	frei	pflichtig	pflichtig
1997	frei	frei	frei	pflichtig

### Ende der Beitragspflicht

- 4 Die Beitragspflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird.

Das ordentliche Rentenalter beginnt für Männer und Frauen mit 64 Jahren. (Für Frauen des Jahrgangs 1941 bis 1945 galt Rentenalter 63 und für Frauen des Jahrgangs 1940 und älter galt Rentenalter 62)

## 1.1

Für nichterwerbstätige Personen, die eine Altersrente vorbeziehen, endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats vor Beginn des Rentenbezuges.

### BEITRÄGE BEI UNSELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

#### Beitragssätze AHV / IV / FAK / VK

- 5 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ziehen ihren Beschäftigten für die AHV/IV 4,55% vom massgebenden Lohn ab, leisten ihrerseits 4,75% und liefern die ganzen 9,3% an die Verwaltung ab. Zusätzlich haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber noch 1,9% vom massgebenden Lohn an die FAK und 0,4704% Verwaltungskosten zu leisten.

	Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber/in	Total
AHV	3,8 %	4 %	7,8 %
IV	0,75 %	0,75 %	1,5 %
FAK	-	1,9 %	1,9 %
VK	-	0,4704 %	0,4704 %
	<b>4,55 %</b>	<b>7,1204 %</b>	<b>11,6704 %</b>

- 6 Beitragssätze ALV

Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber/in	Total	
0.5 %	0.5 %	1 %	max. CHF 1'260.-

Bis zur Grenze von CHF 126'000.- Jahreslohn macht der Beitrag an die ALV 1% des Jahreslohnes oder höchstens CHF 1'260.- aus. Arbeitgebende und Arbeitnehmende tragen je die Hälfte der Beiträge. Keine Beiträge werden erhoben auf Lohnteilen über CHF 126'000.-. Die Begrenzung der Beitragshöhe gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

#### unterjährige Beschäftigung

Für eine Person, die weniger als ein Jahr beschäftigt war, ist für das Berechnen der ALV-Beiträge zuerst die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Lohnes zu ermitteln. Dazu ist der Jahreshöchstbetrag auf die Anzahl Kalendertage umzurechnen.

Die Anzahl Beschäftigungstage wird aufgrund der Ein- und Austrittstage berechnet, wobei Samstag und Sonntag mitzurechnen und pro ganzem Monat 30 Tage anzurechnen sind.

jährliche Höchstgrenze	CHF	126'000.-	
unterjährige Höchstgrenze	CHF	350.- pro Tag	x Anzahl Tage

## 1.1

### Beispiel

Beschäftigungszeitraum 15. April bis 28. Dezember  
= 254 Tage (7 ganze Monate à 30 Tage + im April 16 Tage + im Dezember 28 Tage)  
Lohn CHF 96'200.-

Der Höchstlohn für die ALV-Beitragspflicht beträgt in diesem Fall:

CHF 350.- x 254 Tage = unterjährige Höchstgrenze CHF 88'900.-

Berechnung der ALV-Beiträge

Lohn CHF 96'200.-  
unterjährige Höchstgrenze CHF 88'900.-

ALV-Beiträge CHF 889.- (1 % von CHF 88'900.-)

- 7 Erwerbstätige, deren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, bezahlen ihre Beiträge selbst und zwar nach der Beitragskala für Selbständigerwerbende.

### Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bildet der massgebende Lohn.

8 **Zum massgebenden Lohn gehören:**

- alle Entgelte für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, insbesondere Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monatslöhne usw., Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nacharbeit und Stellvertreterdienst;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge und ähnliche Vergütungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers;
- der Wert von Arbeitnehmeraktien, soweit er den Erwerbspreis übersteigt und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darüber verfügen kann;

## 1.1

- Entgelte der Kommanditäre, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fließen;
- Gewinnanteile der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie den Zins einer allfälligen Kapitaleinlage übersteigen;
- Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen;
- regelmässige Naturalbezüge (Bewertung siehe Ziffer 10);
- Provisionen und Kommissionen;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung, der geschäftsführenden Organe und, soweit es sich nicht um hauptberuflich selbständigwerbende Revisorinnen oder Revisoren handelt, der Kontrollstelle juristischer Personen;
- Einkommen der Behördenmitglieder des Landes und der Gemeinden;
- Gebühren und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte;
- Honorare der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und ähnlich besoldeter Lehrkräfte;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber für den Lohnausfall infolge Unfall oder Krankheit;
- Zuwendungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Verlobung, Hochzeit, bei Geburt von Kindern von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, beim Tod Angehöriger von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, an Hinterlassene von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei Bestehen von beruflich bedingten Prüfungen oder bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber an Arzt-, Arznei-, Spital- oder Kurkosten,
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber für den Lohnausfall infolge schweizerischen Militärdienstes, soweit sie die gesetzlichen Erwerbsausfallentschädigungen übersteigen;
- Ferien-, Feiertags- und Schlechtwetterentschädigungen;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die in der Übernahme des Arbeitnehmerbeitrages für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Nichtbetriebsunfallversicherung, die Krankenversicherung sowie in der Übernahme der Steuern bestehen;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen darstellen;
- Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigungen;
- Insolvenzenschädigungen der Arbeitslosenversicherung.

## 1.1

### 9 Nicht zum massgebenden Lohn gehören:

- Taggelder der Kranken- und Unfallversicherungen;
- übrige Erwerbsausfallsentschädigungen;
- Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen;
- Familienzulagen;
- gesetzliche oder reglementarische Beiträge der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und an die Familienausgleichskasse;
- den Wert von 1000.- Franken im Jahr nicht übersteigende Naturalgeschenke;
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen, sofern sie nicht aus dem Arbeitsverhältnis fließen oder der Arbeitgeber nicht über das Arbeitsergebnis verfügen kann;
- Auslandseinkommen, die von in Liechtenstein niedergelassenen Personen als Organe einer juristischen Person mit Sitz im Ausland erzielt werden.

### Bewertung der Naturalbezüge

- 10 Für Beschäftigte in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betrieben (einschliesslich die mitarbeitenden Familienmitglieder) sowie für das Hausdienstpersonal wird der Naturallohn wie folgt bewertet:

	im Monat	im Tag
<b>Morgenessen</b>	CHF 120.-	CHF 4.-
<b>Mittagessen</b>	CHF 300.-	CHF 10.-
<b>Abendessen</b>	CHF 240.-	CHF 8.-
<b>Verpflegung</b>	CHF 660.-	CHF 22.-
<b>Unterkunft</b>	CHF 330.-	CHF 11.-
<b>Volle Verpflegung und Unterkunft</b>	CHF 990.-	CHF 33.-

Anders geartetes Naturaleinkommen (z. B. freie Wohnung für die Familie, Verpflegung von Angehörigen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, Bekleidung usw.) wird von Fall zu Fall von der AHV-IV-FAK-Verwaltung bewertet.

## 1.1

- 11** Sofern das Bar- und Natureinkommen mitarbeitender Familienmitglieder nicht festgestellt werden kann, werden die Beiträge auf Grund eines monatlichen Globallohnes bemessen. Dieser beträgt:
- a) CHF 800.- für alleinstehende mitarbeitende Familienmitglieder sowie im Betrieb mitarbeitende Ehegatten;
  - b) CHF 1200.- für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder; arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, so gilt für jeden der Ansatz von CHF 800.-.

### BEITRÄGE BEI SELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

- 12** Die Beiträge Selbständigerwerbender werden für das laufende Beitragsjahr in der Regel auf Grund des vorletzten Steuerjahres berechnet (z.B. die Beiträge für 2014 auf Grund des Einkommens des Jahres 2012):

Es gelten die Beitragssätze "Total" gemäss Ziffer 5 dieses Merkblattes (bei Selbständigerwerbenden gibt es keine Unterteilung in Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Auf den selbständigen Erwerb sind keine Beiträge an die ALV zu entrichten.

### BEITRÄGE DER NICHTERWERBSTÄTIGEN

- 13** Die Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und FAK belaufen sich inkl. Verwaltungskostenbeiträge jährlich auf CHF 350.40 (Mindestbeitrag) bis CHF 11'670.40 (Maximalbeitrag).

Folgende Personen entrichten den Mindestbeitrag:

- nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen;
- nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern;
- nichterwerbstätige Bezüger von Invalidenrenten;
- nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden;
- Personen, die in Ausbildung stehen und die während eines Kalenderjahres keinen oder weniger als den Mindestbeitrag entrichten;

Bei nichterwerbstätigen Personen, die nicht unter eine der oben genannten Personengruppen fallen, bemisst sich die Beitragspflicht auf der Grundlage des Vermögens, des Renteneinkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen.

Nichterwerbstätige haben keine Beiträge an die ALV zu entrichten.

## 1.1

### FREIWILLIG VERSICHERTE

- 14** Auslands-Liechtensteinerinnen und Auslands-Liechtensteiner, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder in einem EWR-Land haben, können sich bei der AHV und IV freiwillig versichern.  
Über die freiwillige Versicherung informiert ein separates Merkblatt.

Freiwillig Versicherte haben keine Beiträge an die ALV zu entrichten.

### VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

- 15** Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 4,2% des gesamten AHV-IV-FAK-Beitrages. Er geht zu Lasten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen.

Auf die ALV-Beiträge sind keine Verwaltungskosten zu entrichten.

### AUSKÜNFTE

- 16** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über Beiträge erteilen:

**AHV/IV/FAK-Anstalten**  
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz  
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00  
E-Mail [ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)

Auskünfte über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung erteilen:

**Amt für Volkswirtschaft**  
Abteilung Arbeitslosenversicherung  
Postfach 684, FL-9490 Vaduz  
Tel +423 / 236 68 87 Fax +423 / 236 68 79  
E-Mail [alv@avw.llv.li](mailto:alv@avw.llv.li) Homepage [www.avw.llv.li](http://www.avw.llv.li)